

Stand: April 2006

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen der Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH – im Folgenden genannt ASTRO – bei einem Auftragnehmer, soweit sich nicht aus vorrangigen individuellen vertraglichen Vereinbarungen oder der Bestellung selbst etwas anderes ergibt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegen stehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteile des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, ASTRO hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn ASTRO seine Bestellung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos auslöst.

2. Bestellung und Bestätigung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme oder Angebot des Auftragnehmers und Annahme durch ASTRO) sowie Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen sind schriftlich oder per Fax abzuschließen
- 2.2 Bestellungen von ASTRO sind durch den Auftragnehmer unverzüglich anzunehmen/zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Bestellung kann vom Auftragnehmer nur innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum schriftlich oder per Fax – unter Angabe der Bestellnummer – angenommen werden, soweit nicht die Bestellung eine andere Bindefrist ausweist. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung des Auftragnehmers bei ASTRO. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist ASTRO an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat ASTRO geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und/oder in der Ausführung gegenüber bislang für ASTRO erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solche Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch ASTRO.

3. Änderung der Leistung

- 3.1 Wünscht ASTRO nach Vertragsabschluß eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies ASTRO unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
- 3.2 Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob die von ASTRO gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfristen oder -termine hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
- 3.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfristen oder -termine, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 3.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4. Abtretungsverbot

- 4.1 Ansprüche aus einem Vertrag zwischen ASTRO und einem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

5. Ausführung der Leistung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat ASTRO auf Anfrage jederzeit umgehend über den Stand der Abwicklung der Bestellung zu informieren. Gleichzeitig ist ASTRO nach vorheriger Terminabsprache jederzeit berechtigt, die Betriebsstätte des Auftragnehmers zu betreten, um sich über den Stand der Abwicklung zu vergewissern. Der Auftragnehmer wird ASTRO auf Wunsch die hierzu erforderlichen Unterlagen vorlegen und einen Ansprechpartner für Rückfragen benennen.
- 5.2 Der Auftragnehmer darf die ganze oder teilweise Ausführung der Lieferung oder Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ASTRO auf Dritte übertragen. Unter-auftragnehmer sind vom Auftragnehmer entsprechend Ziff. 13 zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 5.3 Jeder Vertragspartner benennt in der jeweiligen Vertragserklärung (Bestellung und Annahme oder Angebot des Auftragnehmers und Annahme durch ASTRO) dem anderen Vertragspartner einen sachkundigen Mitarbeiter (Ansprechpartner), der die zur Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder zumindest veranlassen kann.
- 5.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ausführung der Leistung mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis sowie unter Berücksichtigung des letzten Standes der Technik und durch entsprechend geschultes und qualifiziertes Personal erstellt wird.

6. Liefertermine, -fristen und Verzug

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die in den Bestellungen oder Auftragsbestätigungen angegebenen Termine und Fristen verbindlich. Nach Ablauf dieser Fristen oder Termine befindet sich der Auftragnehmer auch ohne eine gesonderte Mahnung von ASTRO in Verzug, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziff. 6.5 vorliegen. Wenn die Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen/Terminen auf die verspätete Erbringung von vereinbarten Mitwirkungsleistungen von ASTRO (z.B. Lieferung von notwendigen Daten, Unterlagen, Bauteilen etc.) zurück zu führen ist, gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug, sofern er ASTRO **rechtzeitig** auf die Erforderlichkeit der Mitwirkungsleistung und die zeitliche Auswirkung einer verspäteten Mitwirkung auf die vereinbarten Fristen oder Termine hinweist und die Mitwirkung einfordert; in diesem Fall verlängern sich die vereinbarten Fristen/Termine zugunsten des Auftragnehmers entsprechend der Verzögerung der Mitwirkung durch ASTRO.
- 6.2 Vorab- oder Teilleistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ASTRO zulässig.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ASTRO unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer festgelegte Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt.
- 6.4 Bei Verzug des Auftragnehmers ist ASTRO berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% für jeden Tag des Verzuges, höchstens jedoch 6% des Auftragswertes, für denjenigen Teil der Lieferung oder Leistung zu fordern, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Soweit ASTRO Vorab- oder Teilleistungen nicht zugestimmt hat, berechnet sich die Vertragsstrafe auf der Grundlage des gesamten Auftragswertes. ASTRO behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen und von dieser in Abzug zu bringen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von ASTRO bleiben hiervon unberührt.
- 6.5 Ist der Auftragnehmer aufgrund von unvorhersehbaren Umständen (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation), die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, gehindert, vereinbarte Termine oder Fristen einzuhalten, ist ASTRO berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu

verlangen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen; soweit gesetzlich vorgesehen, ist der Rücktritt oder die Kündigung erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zulässig.

7. Erfüllungsort, Transport, Verpackung

- 7.1 Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist – soweit nicht anders vereinbart – die von ASTRO angegebene Lieferadresse und bei Fehlen einer solchen die Geschäftsadresse von ASTRO, Albert-Einstein-Str. 12, 12489 Berlin.
- 7.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen trägt der Auftragnehmer die Kosten für Transport und Verpackung.
- 7.3 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder Leistung bis zur Ablieferung an ASTRO, es sei denn, ASTRO befindet sich zum Zeitpunkt des Untergangs oder der Verschlechterung in Annahmeverzug.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die in den jeweiligen Bestellungen oder Aufträgen genannten Preise gelten als fest vereinbart und verstehen sich grundsätzlich ohne Umsatzsteuer und schließen insbesondere regelmäßig anfallende Anfahrtkosten und –zeiten und Kosten für Material des Auftragnehmers ein.
- 8.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Erhalt der Rechnung und zwar durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers oder durch Scheckübersendung. Zahlungen erfolgen nur gegen prüffähige Rechnungen, die den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Rechnungen müssen die Bestell- oder Auftragsnummer von ASTRO sowie eine detaillierte und vollständige Aufstellung der erbrachten Leistungen ausweisen.
- 8.3 Zahlungen von ASTRO bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der zugrunde liegenden Lieferung oder Leistung.

9. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt ASTRO an sämtlichen vom Auftragnehmer im Rahmen der für ASTRO erzielten Arbeitsergebnisse, sofern diese schutzrechtsfähig sind oder schutzrechtsfähige Bestandteile enthalten, ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches, übertragbares Nutzungsrecht ein.
- 9.2 Im Rahmen einer Bestellung kann eine weitergehende Rechteeinräumung geregelt werden.
- 9.3 Werden im Rahmen der Erfüllung einer Bestellung bereits vorhandene gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Rechte (Know-How) des Auftragnehmers verwendet und benötigt ASTRO diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses, so erhält ASTRO an den betroffenen Rechten ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 9.4 Sämtliche vorstehenden Rechteübertragungen sind mit der für den jeweiligen Auftrag geregelten Vergütung des Auftragnehmers vorbehaltlos abgegolten.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 10.2 Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer ASTRO von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen ASTRO geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, ASTRO unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

11. Gewährleistung

- 11.1 Trifft ASTRO eine Rügepflicht gemäß § 377 HGB, ist ASTRO berechtigt, diese Rüge innerhalb von 2 Wochen zu erheben.
- 11.2 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang auf ASTRO ein Sachmangel der Lieferung oder Leistung, so wird vermutet, dass dieser Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.
- 11.3 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder –beschränkungen werden nicht anerkannt.

13. Geheimhaltung, Unterlagen

- 13.1 ASTRO verpflichtet sich, jegliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers streng vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt an einen vertraglich nicht vorgesehenen Dritten weiterzugeben oder zu einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. ASTRO stellt die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter sicher. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- 13.2 Die gleichen Geheimhaltungspflichten gelten umgekehrt auch für den Auftragnehmer.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat von ASTRO überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc. ordnungsgemäß zu verwahren. Er darf sie ohne schriftliche Zustimmung von ASTRO nicht vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als die Ausführung der vereinbarten Lieferung oder Leistung verwenden.
- 13.4 Von ASTRO überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc. bleiben uneingeschränktes Eigentum von ASTRO. Der Auftragnehmer hat sie nach Ablauf oder sonstiger Beendigung des jeweiligen Auftrages oder auf Anforderung von ASTRO unverzüglich an ASTRO heraus zu geben oder an ASTRO zurück zu senden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen ASTRO und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit nicht anders vereinbart – Berlin. Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Berlin als Gerichtsstand vereinbart.
- 14.3 Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Diese Klausel gilt nicht für die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen selbst.